



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1849

CDXXII. Kurfürst Johann George zeigt dem Rathe beider Städte Brandenburg einen zu Grimnitz an Pretiosen verübten Diebstahl an, am 30. Nov. 1582.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54022](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54022)

Balzer. Rochowen: Hildebrandt, Wittig vnd Hans Zacharias, Jacobs sohne. Rosenberge: Hans vnd Kune. Schwanebecke: Matthis. Schurit: Brose. Trotten: Adam, Jurgen vnd Bolte. Wolfen, Alle die von Wolfen.

Nach dem Kurmärk. Lehnscopialbuche des K. Geh. Kab.-Archivs XII, 55—58.

CDXXI. Johann Georgs Lehnszusicherung für die von Saldern über den von ihnen erkauften Bischofshof zu Brandenburg, vom 6. Juni 1577.

Johanns George, vonn Gottes Gnadenn Marggraffe zu Brandenburgk, des heyl. Röm. Reichs Ertz-Cammerer vnnnd Churfürst etc. Liebe Getrewen, Wir habenn euer schreibenn, des hauses oder Bischofshoffs zu Brandenburgk halben, welchen Matthias von Saldern sehligen erkaufft, zu vnsern handen enttpfangen, Vnnnd wollenn euch darauff gnediger meynung nicht verhaltenn, das wir solche vnnnd dergleichenn Bischofshauer vor Lehenn Achtenn vnnnd haltenn, vnnnd vnns als Lehenn Zu uerleyhenn gebueren, Auch so oft sich die Vorledigenn, vnns als denn Lehens fursten anheim fallenn, Wie wir dann solchs bischofshaus oder hoff mit alle deselbenn ein- vnnnd Zubehörunge, freyheit, gnade vnnnd gerechtigkeit, nichts aufgenommen, vnnnd in Allermassenn die Bischoffe zu Brandenburgk vnnnd auch hernach Matthias von Saldern sehliger dennfelbenn gebraucht, befehsen vnnnd Inne gehabt, euren Sohnen Aufs gnaden Vorleyhen, vnnnd demselben einen gewöhnlichen Muthzettel, bis Zu Ihren mündigen Jahren gehen lassenn, wie Ihr beyliegendt Zu befinden etc. Datum Cöln an der Sprew Am Tage corporis Christi anno LXXVII.

Nach einem Plattenburger Copialbuche Bl. 497.

Ann. Matthias von Saldern hatte den Bischofshof zu Brandenburg von Wichart von Bardeleben an sich gebracht. Das vorstehende Schreiben war an Siwert von Salderns Wittwe gerichtet, da diese wegen ihrer unmündigen Söhne Lehn daran gesucht hatte.

CDXXII. Kurfürst Johann George zeigt dem Rathe beider Städte Brandenburg einen zu Grimnitz an Pretiosen verübten Diebstahl an, am 30. Nov. 1582.

Johans George, von Gottes gnaden Marggraf zu Brandenburgk vnnnd Churfürst, in Preussen Hertzogk. Vnsern grus zuuorn. Liebe getrewe. Wir mögen euch nicht vorhalten, Das vor etlichen Tagen altier vf vnserm Hause Grimnitz eine Kette vngeferlich von Sechtzig goltgulden von gar kleinem gliederchen kraufs oder halb aufsgetzogen, Daran ein Contrafeit, darneben ein silbern Leibgurtell desgleichen ein silbern Pockal becher mit einem nieder Fueffe, ein Wenig vorguldt, vnnnd oben auch etwas vorguldt, gestolen vnnnd weggebracht worden. Vnten am boden stehet in einem kleinen Schildtlein ein Han, vnnnd wieder in einem ein solcher duppelter Buchstab R. Ist derwegen an euch vnser befehlich, Ihr wollet nicht allein bei euren Golt Schmieden sondern auch bey euren Kramern die vleissige

bestellung thun, Do en von frembde, sonderlich vordechtige Personen etwas von obangeregten stucken zu kauffe bringen oder sonsten Weisenn wurden, das sie euch solchs vnuermercket derselben Personen von stundt an bey Ihrenn Pflichten anmelden sollen. Darauf wollet Ihr dieselbenn Personen dermassen befesten vnd anhalten, bis ir es an vnns mitt zuschickung der Ketten, Becher oder Gurtell gelangett, Vndt euch derenthalben bey vnns weiters bescheidts erholet habett. Do sie aber solchs vorschweigen vndt solich gestolen gutt an sich Partieren, Wir auch desselben hernachmals in erfahrung kommen wurden, Wollen wir sie nichtt alleine am Guete sondern am Leibe straffen, Dafs werdet Ihr Ihnen also anzuzeigen vndt es sonst allendhalben mit vleifs zubestellen wissen, Daran thutt Ihr vnfern ernstern willenn Vndt seindt euch mit gnaden geneigt. Datum Grimnitz, den XXX. Novembris Anno etc. LXXXII.

Nach dem Original.

CDXXXIII Kurfürst Johann George verordnet auf Antrag des Domcapitels zu Brandenburg, daß die Winterfaat und die beiden besten Pferde bei den Bauergütern, wenn diese vererbt, verkauft oder vermiethet werden, belassen werden sollen, am 2. Juni 1555.

Wir Johans George, von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg, Des heiligen Romischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst — geben allen und Jeden des Thumbcapitels zue Brandenburgk underthanen und sonstenn menniglichen hiermitt zu vernehmen, das vnns die wirdigen unsere liebe getreuen Ern Probst, Dechandt unnd ganz Capittel gemein unserer Stifftkirchen zue Brandenburgk berichten lassen, das, wen zu Zeitten under Ihnen In Iren gerichtten und Dörffern die Paurguether endtweder verkauftt, vermiettet oder an andere vererbet wurdenn, die Verkeuffler oder die Erben derselben sich vorwiedern sollenn, die Winterfaath bei den guethern zu lassen, und das die Erben die mit inn die theilung ziehen und haben woltenn, Also wolten sie auch die Pferde alle aus dem guthe nehmen oder in theilung bringen, da doch solche Pferde zur bestellung unserer unnd des Capittels Dienste von den Höffen gar nicht zu endrathen, unnd haben sie vnns ferner mit Bitte angelangt, weil solche einfuerungen, do dehnenn nicht vorgetrachtet wurde, Zu mercklicher vorschmellerung der guther gereichen wolte, dieselbe abetzuschaffenn. Weill dann in unsern gantzenn Landen der Gebrauch, das in allewege die Winterfaath bei den guethern gelassen werde, Solchs auch unvorändert noch also gehalten wirdet, und die Pferde von den guethern Auch unserer Landtfuhren halbenn nicht zu endrathenn sein; Demnach ordenen und wollen wier, das hinfuro es werde ein guth verkauftt, vermiettet, oder durch Todesfelle vererbet, die Winterfaath, dieselbe sei ausgefehert oder nicht, zu allewege gantz und ungetheilt bei den guethern unvorruckt bleiben, Ingleichen auch die beiden besten Pferde zu bestellung unserer unnd des Capittels Dienst, jedoch auff vorgehende der Schulzen und Scheppen Widerung, bei Iderm guethe gelassen und dehnenn, so von solchen Pferden durch Erbelle oder sonstenn etwas gebuerth oder heimfallen wurde, Ihr Antheill von dem gelde darauff die Pferde gewirdigett und taxirt erstattet unnd heraus gegeben werden solle. Und sollen solchs Schultzen und Pauren in den Dörffern, so gedachten unserm Thumbcapittel zu Brandenburgk zustendig, und itzo ahn hinfuro bei Vermeidung unserer ungnade und ernstern straff, keineswegs anders haltenn. Daran geschicht unser ernste endliche zuverlässige Meinung. Urkundlich mit unserm aufgedruckten Secret besiegelt. Geben zu Collen an der Sprew, Mittwochs im heiligen Pfingstfeyrtagen, Nach Christi